

# **Muster-Vereinsstatuten**

## **für Mitglieder des Bundes Österreichischer Faschingsgilden**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „ Faschingsgilde Rohrbach „ und ist Mitglied beim für Mitglieder des Bundes Österreichischer Faschingsgilden.
2. Er hat seinen Sitz in Rohrbach/L. und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und ist mit der ZVR Zahl 853657702 registriert. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Das Geschäftsjahr (= Vereinsjahr) entspricht dem Kalenderjahr. dauert jeweils vom 24. Jänner bis 24. Jänner des Folgejahres

### **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, er bezweckt die Förderung, Erhaltung und Pflege des österreichische Brauchtums, insbesondere das Faschings- bzw. Fasnachtbrauchtum mit den damit zusammenhängender Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereinszwecks.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
  - a. Abhaltung von Faschingssitzungen, Faschingsumzügen und vergleichbarer Brauchtumsveranstaltungen die im zuvor genannten Zweck gedeckt sind.
  - b. Entgeltliche Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielung an andere begünstigte Körperschaften, die dieselben Zwecke wie der Verein fördern.
  - c. Einsatz von Erfüllungsgehilfen zur unmittelbaren Erfüllung des begünstigten Zwecks.
  - d. Herausgabe von Vereinszeitschriften, Programmheften, etc.
  - e. Verkauf von Werbeartikel wie Orden, Vereinsabzeichen, Wimpel, Insignien, Pins, etc, soweit dies in Verbindung mit dem Vereinszweck steht.
  - f. Archivierung des Jahresgeschehens wie z.B. Sitzungsprotokolle, Bild- und Videodokumentationen, Zeitungsausschnitte, etc.
  - g. Besuche mit Darbietungen in Altersheimen, Schulen und Kindergärten
  - h. Maibaumaufstellen im Gemeindegebiet
  - i. Übermittlung von Unterlagen, Leihgaben und Dokumentationen an das Österreichische Brauchtums- u. Faschingsmuseum
  - j. Auftritte bei Gemeindeveranstaltungen (Dorffest, Brauchtumsabende und –umzüge, Musikfest, ....)
  - k. Bildungsreisen mit Besuchen anderer Vereine mit demselben oder ähnlichem Vereinszwecken

- I. Verkauf bzw. Abgabe von Werbeartikel wie Orden, Vereinsabzeichen, Wimpel, Insignien, Pins, Aufnäher, etc.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
  - c) Subventionen und Förderungen
  - d) Vermögensverwaltung (z.B.: Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
  - e) Sponsorgelder
  - f) Werbeeinnahmen
  - g) Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit des Vereins, vor allem durch die Abhaltung von Faschingssitzungen, Faschingsumzügen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen und daraus resultierende Einnahmen, soweit diese mit dem Zweck unmittelbar verbunden sind
  - h) Erlöse aus dem Verkauf von Werbeartikel wie Orden, Vereinsabzeichen, Wimpel, Insignien, Pins, Aufnäher etc, soweit diese mit dem Zweck unmittelbar verbunden sind

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.
  - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt – nach vorgehender Zustimmung der zu ernennenden Person - auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahreswechsel des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, einmal jährlich vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
6. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
7. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
8. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des

Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

### **§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat ..... statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Zusammenarbeit im Verein und sie ist für den Vereinsvorstand verbindlich.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse (mit der Bekanntgabe der E-Mailadresse erfolgt auch die Zustimmung zur Verständigung per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein ande-res Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag  
Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer  
Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- b. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft  
Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### **§ 11: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus:

- o Präsident
- o Vizepräsident
- o Protokollchef
- o Protokollchef/in-Stellvertreter/in
- o Schatzmeister/Kassier/in
- o Schatzmeister/KassierIn-Stellvertreter/in

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
2. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer

handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Nachstehend genannten Personen des Vorstandes obliegen die jeweils genannten Aufgaben:
  - a. Der/die Obmann/Obfrau (Variante: Vorstand) bestimmt, wer den Verein nach Außen repräsentiert ohne dass dadurch eine rechtsgeschäftliche Vertretung begründet wird.
  - b. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
  - c. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands;

- d. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
- e. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und
- f. Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- g. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- h. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- i. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- j. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- k. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- l. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- m. Der Vorstand wählt ein Vereins- od. Vorstandsmitglied, das den Verein nach den Vorgaben des/der Obmannes/Obfrau in Landes- und Bundesgremien der Faschingsgilden mit Sitz und Stimme vertritt (= Bundeselferrat).

#### **§ 13: Rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins**

1. Der Verein wird rechtsgeschäftlich nach Außen durch den Obmann gemeinsam mit Kassier/in vertreten.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften hat eine Beschlussfassung im Vorstand zu erfolgen.

#### **§ 15: Der Bundes-Elferrat**

1. Für die Vertretung im Dachverband, dem Bund Österreichischer Faschingsgilden (BÖF) ist ein sogenannter Bundes-Elferrat (auch Bundes 11-errat od. Bundes 11-er) zu bestimmen. Der Bundeselferrat ist die Vertretung und das Bindeglied des Vereines im und zum BÖF und er hat bei Landes- und Bundesverbandstagungen Sitz und Stimme.
2. Der Bundes-Elferrat wird dem BÖF-Präsidium mit Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail vereinsmäßig gefertigt bekannt gegeben.

### **§ 16: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen-Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von so vielen Mitgliedern dass der Vereinszweck verunmöglicht wird, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

1. Bei jeder Form der Auflösung des Vereins ,bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei Ausscheiden von so vielen Mitgliedern, dass der Vereinszweck verunmöglicht wird, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.



Übertragung an bestimmten steuerbegünstigten Empfänger mit genauer Zweckbindung:

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei Ausscheiden von so vielen Mitgliedern, dass der Vereinszweck verunmöglicht wird, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

**Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 22.01.2018 beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.**

Rohrbach, am 22.01.2018

Für die Generalversammlung der Faschingsgilde Rohrbach

.....  
(Der Präsident)

.....  
(Schatzmeister)